Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

REFERAT III a 4
BEARBEITET VON Dr. Margit Langer

HAUSANSCHRIFT Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 228 99 527-2348
FAX +49 228 99 527-2128
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 06. August 2009
AZ IIIa 4 – 45 – Dr. Bialas/09

Arbeitnehmerdatenschutz;
Eingabe des Herrn Dr. Joachim Bialas, 82041 Deisenhofen vom 26. April 2009
Ihr Schreiben vom 5. Mai 2009
Pet 4-16-11-810-052325

Der Petent fordert anlässlich der jüngsten Vorkommnisse massenhafter Überwachung von Beschäftigten in verschiedenen deutschen Unternehmen die Schaffung eines eigenständigen Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen in unserer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft in allen Lebensbereichen besonders geschützt werden muss. Daher hat die Bundesregierung auch gegenüber dem Deutschen Bundestag erklärt, dass die Schaffung eines eigenständigen Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes sinnvoll ist. Die Vorkommnisse in einer Reihe von Großunternehmen haben aktuell deutlich gemacht, dass gesetzlich und politisch Handlungsbedarf beim Datenschutz im Arbeitsleben besteht.

Als erste Reaktion hat sich die Bundesregierung auf eine konkretisierende Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verständigt. Die Regelung wird am 1. September 2009 in Kraft treten.

Die neue Grundsatzregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz (§ 32 BDSG) regelt, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber Daten seiner Mitarbeiter erheben und verwenden

darf. Sie fasst die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze des Datenschutzes im Beschäftigungsverhältnis zusammen. Die neue Vorschrift im BDSG soll jedoch nach Auffassung der Bundesregierung weder ein bereichsspezifisches Gesetz zum Schutz von Beschäftigtendaten entbehrlich machen noch ein solches inhaltlich präjudizieren. Derzeit prüft deshalb eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf für ein solches eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz und führt die Arbeiten zu einem Arbeitnehmerdatenschutzgesetz fort. Die vom Petenten geforderten Maßnahmen werden Diskussionsgegenstand in der Arbeitsgruppe sein.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

Viethen